

Abteilungsordnung

§1 Geltungsbereich

1. Die Abteilungsordnung der Abteilung Jugger gilt für alle Mitglieder der Abteilung Jugger des Universitätssportverein Jena e.V. (USV Jena).
2. Die Abteilungsordnung der Abteilung Jugger ist auf der Grundlage der in der Satzung des USV Jena unter § 3 Abs. 3 genannten Möglichkeit abgefasst. Die Abteilungsordnung ist eine spezifische Ergänzung zu den übergeordneten Regularien der Satzung und der Ordnungen des USV Jena, deren Bestimmungen durch die Abteilungsordnung der Abteilung Jugger unberührt bleiben und im Konfliktfall stets vorrangig sind.

§2 Zweck, Ziele und Leitbild

1. Die Abteilung Jugger ist eine ordentliche Abteilung des USV Jena.
2. Die Abteilung Jugger hat als Zweck die Organisation und Förderung des Sports Jugger in Jena und Umgebung. Neben dem sportlichen Wettbewerb hat dabei die Gemeinschaftlichkeit und die Achtung von Fair Play und Awareness höchste Priorität. In diesem Sinne hat sich die Abteilung Jugger folgendes Leitbild gegeben, das den Anspruch formuliert, sich bei und neben der Ausübung des Sports Jugger um die Einhaltung von ethisch-moralischen Grundsätzen zu bemühen. Es richtet sich sowohl an die Mitglieder der Abteilung Jugger als auch an alle anderen, an gemeinsamen sportlichen Aktivitäten teilnehmenden Personen. Es lautet wie folgt:

Wir stehen dafür ein,

- allen gegenüber mit Respekt und Würde zu begegnen,
- uns gegen jede Diskriminierung auszusprechen und uns nach Möglichkeit dagegen einzusetzen,
- jegliche Form (Worte, Gesten, Handlungen) körperlicher, psychischer und insbesondere sexueller Gewalt oder sexueller Übergriffe in aller Klarheit abzulehnen und nach Möglichkeit dagegen vorzugehen,
- die persönlichen Grenzen und individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz aller Personen zu achten und ihre Privatsphäre zu respektieren,
- dem besonderen Schutzbedarf von Minderjährigen und anderen Schutzbedürftigen stets Rechnung zu tragen, jeder Grenzüberschreitung zu begegnen und solche Überschreitungen der Abteilungs- bzw. Vereinsleitung zu melden,
- bei Konflikten eine offene, gerechte Lösung zu suchen und gegebenenfalls (externe) Unterstützung zu holen,
- Fair Play als Grundsatz von Jugger zu vermitteln und aktiv zu vertreten,
- Entscheidungen von Schiedsrichter:innen zu akzeptieren und zu respektieren,
- die Gesundheit der Mitspielenden über den sportlichen Erfolg des Teams zu stellen,
- Raum für verschiedene Spielphilosophien und Motivationen zu bieten,
- eine selbstkritische und respektvolle Fehlerkultur zu leben, zu pflegen und Fehlverhalten im Team nicht zu ignorieren,
- dass wir selbst und gemeinsam für die Einhaltung unserer Grundsätze verantwortlich sind.

Als Abteilung Jugger bekennen wir uns darüber hinaus auch zu Philosophie und Selbstverständnis des USV Jena.

3. Die Abteilung Jugger verfolgt keine leistungsbezogenen Ziele im Sinne des professionellen Sports. Dies gilt insbesondere nach den unter § 2 Abs. 2 der Satzung des USV Jena getroffenen Bestimmungen über die finanzielle Vergütung von Vereinsmitgliedern.

§3 Rechte und Pflichten

1. Es gelten die unter § 4 der Satzung des USV Jena getroffenen Bestimmungen.
2. Jedes Abteilungsmitglied ist berechtigt, an der Abteilungsversammlung teilzunehmen.
3. Stimmrecht für die Abteilungsversammlung haben alle Abteilungsmitglieder der Abteilung Jugger, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
4. Antragsrecht für die Abteilungsversammlung haben alle stimmberechtigten Abteilungsmitglieder der Abteilung Jugger.
5. Passives Wahlrecht für die Abteilungsversammlung haben alle stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung Jugger. Aktives Wahlrecht für die Abteilungsversammlung haben alle stimmberechtigten anwesenden Mitglieder sowie alle stimmberechtigten Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort, wenn sie auf dem Wege der elektronischen Kommunikation der Abteilungsversammlung beiwohnen.
6. Für alle Abteilungsmitglieder gelten die Beschlüsse der Abteilungsversammlung.

§4 Organe

1. Die Organe der Abteilung Jugger sind:
 - die Abteilungsversammlung
 - der Abteilungsvorstand

§5 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung ist das höchste Organ der Abteilung Jugger.
2. Zu den Aufgaben der Abteilungsversammlung gehören insbesondere
 - a. die Wahl und Abwahl des Abteilungsvorstands
 - b. die Entlastung des Abteilungsvorstands
 - c. die Entgegennahme der Berichte des Abteilungsvorstands
 - d. die Beschlussfassung über die Änderung der Abteilungsordnung
 - e. die Beschlussfassung weiterer Ordnungen der Abteilung Jugger
 - f. die Beschlussfassung über den Antrag auf Auflösung der Abteilung Jugger
 - g. die Beschlussfassung über Anträge von stimmberechtigten Abteilungsmitgliedern
 - h. die Wahl von Protokollant:innen für die jeweilige Abteilungsversammlung
 - i. die Beschlussfassung über die Annahme von Protokollen

- j. weitere Aufgaben, soweit diese nicht in der Satzung des USV Jena, der Abteilungsordnung der Abteilung Juggler oder nach dem Gesetz anderen Organen zukommen.
3. Die Abteilungsversammlung wird von der Abteilungsleitung mindestens einmal jährlich einberufen. Sie findet in der Regel im dritten Tertial des laufenden Kalenderjahres statt. Zur Abteilungsversammlung wird von den Abteilungsleitenden oder einem von diesen beauftragten Mitglied unter Beachtung einer Einladungsfrist von drei Wochen an die in der Mitgliederverwaltung des USV Jena gespeicherten E-Mail-Adressen der Abteilungsmitglieder in Textform eingeladen. Der Einladung ist eine Tagesordnung sowie alle relevanten Dokumente beizufügen. Zusätzlich sind die Abteilungsleitenden dazu angehalten, die Abteilungsmitglieder über weitere Kommunikationskanäle auf die Abteilungsversammlung hinzuweisen.
4. Anträge zur Änderung der Abteilungsordnung oder sonstiger Ordnungen der Abteilung Juggler müssen bis spätestens eine Woche vor der Abteilungsversammlung in Textform an alle Abteilungsleitenden eingereicht werden. Bis zu dieser Frist eingereichte Anträge sowie alle Dokumente und Anlagen werden spätestens drei Tage vor der Abteilungsversammlung durch die Abteilungsleitenden an die in der Mitgliederverwaltung des USV Jena gespeicherten E-Mail-Adressen der Abteilungsmitglieder in Textform versendet.
5. Die Abteilungsleitung kann in dringenden Fällen jederzeit eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen, wenn dies für die Belange der Abteilung Juggler unbedingt erforderlich ist. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung kann auch auf Antrag von mindestens einem Drittel der Abteilungsmitglieder einberufen werden. Die Abteilungsleitung schafft in diesem Fall die Voraussetzungen und koordiniert die terminliche Absprache.
6. Die Abteilungsleitung kann entscheiden, die Abteilungsversammlung in einem virtuellen Raum abzuhalten. In diesem Fall muss von der Abteilungsleitung ein geeignetes Medium zur Versammlung und zur sicheren elektronischen Wahl organisiert werden. Gegen eine solche Entscheidung kann Einspruch eingelegt werden, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies beantragt.
7. Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der (in Präsenz oder auf elektronischem Wege) teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Jedes in Präsenz oder auf elektronischem Wege anwesende, stimmberechtigte Abteilungsmitglied hat genau eine Stimme.
9. Wahlen und Abstimmungen erfolgen im Allgemeinen offen, frei, gleich, unmittelbar und allgemein.
10. Wahlen und Beschlüsse der Abteilungsversammlung werden, so vorher nicht anders per Abstimmung beschlossen, durch die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen unter Ausschluss der Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen entschieden.
11. Änderungen der Abteilungsordnung oder sonstiger Ordnungen der Abteilung Juggler benötigen zur Annahme in jedem Fall einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen unter Ausschluss der Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen entschieden.
12. Wahlen und Beschlüsse werden per Handzeichen abgestimmt. Auf Wunsch eines stimmberechtigten (in Präsenz oder auf elektronischem Wege) anwesenden Abteilungsmitglieds werden Abstimmungen geheim durchgeführt. Die Wahl des Abteilungsvorstands hat immer geheim zu erfolgen.

13. Beschlussfassungen und Wahlergebnisse sind in Textform im Protokoll der jeweiligen Abteilungsversammlung zu dokumentieren.
14. Die Abteilungsversammlung wird von der amtierenden Abteilungsleitung oder von einer durch die Abteilungsversammlung in einer mit relativer Mehrheit entschiedenen Wahl zu bestimmenden Person geleitet. Protokollant:innen werden zu Beginn der Sitzung durch die Abteilungsversammlung mit relativer Mehrheit gewählt.

§6 Abteilungsvorstand

1. Der Abteilungsvorstand konstituiert sich in der Regel aus zwei Abteilungsleitenden und einer Finanzperson.
2. Den beiden Abteilungsleitenden obliegt die Verantwortung für alle Fragen der Abteilungsleitung, wobei Entscheidungen nach dem Konsensprinzip getroffen werden sollen. Die Finanzperson ist nur an Fragen und Entscheidungen zu beteiligen, die direkt die Finanzen der Abteilung berühren. Kann innerhalb des Abteilungsvorstands keine Einigung erzielt werden, sind die Abteilungsmitglieder entweder über eine außerordentliche Mitgliederversammlung, oder eine anderweitig organisierte, freie, gleiche, unmittelbare und allgemeine Abstimmung zu befragen und deren Votum umzusetzen. Eine solche Abstimmung kann auch im elektronischen Umlaufverfahren erfolgen.
3. Der Abteilungsvorstand und seine Delegierten sind an Weisungen und Beschlüsse der Abteilungsversammlung gebunden.
4. Der Abteilungsvorstand vertritt die Abteilung Juggler und deren Interessen gegenüber dem USV Jena e.V. Er führt die Geschäfte der Abteilung Juggler und kümmert sich um die verwaltungstechnischen Notwendigkeiten, um Spiel- und Trainingsbetrieb aufrechtzuerhalten.
5. Der Abteilungsvorstand hält den Kontakt zum USV Jena e.V. und den Verbänden, in denen der USV Jena e.V. auf Bestreben der Abteilung Juggler Mitglied ist.
6. Soweit von der Abteilungsversammlung nicht anders beschlossen, vertritt der Abteilungsvorstand die Abteilung Juggler gegenüber Verbänden und nimmt an Versammlungen oder Abstimmungen der Verbände teil. Ist er dazu außerstande, so ernennt er Delegierte der Abteilung Juggler, um an der Stelle des Abteilungsvorstands teilzunehmen.
7. Die Mitglieder des Abteilungsvorstands werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer von 1 Jahr mindestens aber bis zur nächsten ordentlichen Abteilungsversammlung gewählt. Zur Wahl kann sich jedes volljährige Mitglied der Abteilung Juggler stellen.
8. Tritt ein Mitglied des Abteilungsvorstands zurück, so wird dessen Funktion von den verbliebenen Abteilungsvorstandsmitgliedern bis zur nächsten Abteilungsversammlung übernommen.
9. Zu jeder Abteilungsversammlung werden frei gewordene Abteilungsvorstandsposten für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Abteilungsvorstandswahl per Wahl neu besetzt. Tritt das vorletzte Abteilungsvorstandsmitglied zurück, beruft das letzte Abteilungsvorstandsmitglied eine außerordentliche Abteilungsversammlung ein, bei der ein neuer Abteilungsvorstand gewählt wird.
10. Die Tätigkeit im Abteilungsvorstand erfolgt unentgeltlich.

§7 Hilfsorgane und weitere Posten

1. Die Abteilungsversammlung kann, sollte sie die Notwendigkeit sehen, neue Hilfsorgane und Posten schaffen oder bestehende Hilfsorgane und Posten verändern, beziehungsweise auflösen oder abschaffen.
2. Sie ist bei der Ausgestaltung dieser Hilfsorgane und Posten frei. Insbesondere kann sie auch entscheiden, ob die Besetzung per Wahl oder anderweitig geregelt werden soll. Trifft die Abteilungsversammlung keinen anderen Beschluss, gilt eine Besetzung üblicherweise bis zur nächsten ordentlichen Abteilungsversammlung.

§8 Mitgliedschaft

1. Es gelten die unter §3-5 der Satzung des USV Jena getroffenen Bestimmungen.
2. Die Mitgliedschaft in der Abteilung Jugger beginnt mit der Bestätigung der Mitgliedschaft durch den USV Jena bzw. der Mitgliederverwaltungssoftware oder bei einer Zweitmitgliedschaft durch die Abteilungsleitenden der Abteilung Jugger.
3. Die Mitgliedschaft in der Abteilung Jugger kann jährlich zum 31. Dezember eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat beendet werden. Eine Kündigung ist in Textform und fristgerecht an den USV Jena zu senden.

§9 Auflösung der Abteilung

1. Ein aus der Abteilung Jugger stammender Antrag auf Auflösung der Abteilung Jugger bei den zuständigen Gremien des USV Jena kann nur durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden.
2. Ein Antrag auf Auflösung der Abteilung Jugger bedarf einer Neun-Zehntel-Mehrheit der gültigen Stimmen in der Abteilungsversammlung der Abteilung Jugger.

Beschlossen am 21.10.2022

Geändert am 08.10.2023